

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
bernadette.biedermann@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 27. Februar 2019

Kundmachung

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Tourismusbeitrag 2019 – Festsetzung des Hebesatzes und des Gesamtaufkommens

„Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 26.02.2019
über die Festsetzung des Gesamtaufkommens und des Hebesatzes für
Tourismusbeiträge 2019

Gemäß § 11 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idGF,
wird das veranschlagte Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für
das Kalenderjahr 2019 mit EUR 649.800,00 und der Hebesatz zur
Berechnung der Tourismusbeiträge für das Kalenderjahr 2019 mit
0,3982 v. H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.“

2. Erlassung der Verordnung zum „Räumlichen Entwicklungskonzept“

„Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 26.02.2019
über das Räumliche Entwicklungskonzept für die Stadt Feldkirch

Gemäß § 11 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idF LGBl.Nr.
78/2017, wird verordnet:

§ 1
Das Räumliche Entwicklungskonzept für die Stadt Feldkirch wird
entsprechend dem Dokument ‚REK Feldkirch – Planungshandbuch,
Stand 11.2.2019‘; Verfasser: stadtländ Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH
(Anlage, welche einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet)
erlassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Anlage:

REK Feldkirch – Planungshandbuch, Stand 11.2.2019“

3. Anpassung der Sportförderungsrichtlinie und ihrer Erläuterungen

Die Stadtvertretung beschließt die Anpassung der Sportförderungsrichtlinie und der Erläuterungen zur Sportförderungsrichtlinie rückwirkend mit 01.01.2019 gemäß vorliegender Entwürfe.

4. Anpassung der Benützungsentgelte für die städtischen Sporthallen, Schul- und Kindergartenräume

Dieser Antrag wurde abgesetzt.

5. Vereinbarung der Berichtspflicht mit den ausgelagerten städtischen Betrieben; Vereinbarung der Prüfbefugnis des Prüfungsausschusses und der Berichtspflicht mit der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort

Der Punkt 4.4 des Kooperationsvertrages mit der der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH (ehem. Monforthaus Feldkirch GmbH), der Punkt 4.4 des Kooperationsvertrages mit der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH, der Punkt 5.4 des Kooperationsvertrages mit der Seniorenbetreuung Feldkirch GmbH sowie die Prüfvereinbarung mit der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH werden jeweils wie folgt ergänzt:

- Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen.

Mit der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort wird die vorliegende Vereinbarung über die Überprüfungsmöglichkeit durch den Prüfungsausschuss der Stadtvertretung Feldkirch sowie die Vorlage eines jährlichen Berichtes der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort an die Stadtvertretung abgeschlossen.

6. Erweiterung Kindergarten Tisis: Grundsatzbeschluss

Die Stadt Feldkirch fasst den Grundsatzbeschluss, den Kindergarten Tisis, Rheinbergerstraße 34 um einen Ausweichraum und einen Mehrzweckraum samt Erschließungsflächen gemäß Sachverhaltsdarstellung zu erweitern.

7. Hochwasserschutz Feldkirch: Grundsatzbeschluss zur Aufweitung der Kapfchlucht und zur Montfortbrücke Neu

Die Stadtvertretung fasst den Grundsatzbeschluss zur weiteren Bearbeitung des Projekts Hochwasserschutz Feldkirch, Aufweitung Kapfchlucht+Montfortbrücke Neu, inkl. begleitender Maßnahmen der Stadt Feldkirch. Die Errichtungskosten werden mit brutto rund EUR 22,4 Mio. (Kostenbasis Mai 2018, Abweichung +/- 20 %)

angegeben, davon entfällt nach Abzug aller Förderungen ein Anteil von rund 4 % auf die Stadt Feldkirch, das sind brutto EUR 896.000,00 sowie Kosten für zusätzliche Begleitmaßnahmen in der Höhe von brutto EUR 394.000,00. Weitere Kosten z.B. für Angleichungen der angrenzenden Straßenbereiche könnten noch zusätzlich anfallen, sind aber aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar. Die bauliche Umsetzung ist ab 2021 vorgesehen. Die politischen Organe sind für weitere Beschlüsse betreffend der Umsetzung zu befassen.

8. Stadttunnel Feldkirch: Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg zur Kostentragung

Die Stadt Feldkirch stimmt der vorliegenden Vereinbarung (AZ VIIb-291A/L191A-2015, Stand 04.02.2019) zwischen Land Vorarlberg und Stadt Feldkirch zur Kostentragung betr. Planung, Errichtung und Erhaltung der Vorhabensteile des Projekts Stadttunnel Feldkirch, die sich auf dem Stadtgebiet von Feldkirch befinden, zu.

9. Bahnhofcity Feldkirch: Adaptierung der Verträge mit den Bauträgern

I.
Die Stadt Feldkirch als Wiederkaufsberechtigte einerseits und FB Bahnhofcity Garagen GmbH sowie die FB Future Bauart Immobilien GmbH andererseits als Eigentümerin bzw. Baurechtsinhaberin der mit STV-Beschluss vom 07.03.2017 abgeschlossenen Verträge und der damit übertragenen Grundstücke, auf welchen ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadt Feldkirch einverleibt ist, vereinbaren, dass die dort genannte Frist von 3 Jahren, innerhalb der die FB-Gesellschaften das jeweilige Bauvorhaben fertigzustellen haben, nicht ab Unterfertigung des jeweiligen Vertrages gerechnet, sondern ab dem 01.01.2019. Die Frist für die Fertigstellung endet sohin am 31.05.2022.

Die Stadt Feldkirch hat mit STV-Beschluss vom 07.03.2017 verschiedene in ihrem Eigentum stehende Liegenschaften an die FB-Future Bauart Gesellschaften verkauft bzw. Baurechte eingeräumt, wobei sie sich an diesen Liegenschaften und Baurechten ein Wiederkaufsrecht vorbehalten hat. Zum Zwecke der rechtssicheren Abwicklung aller Liegenschaftsverkäufe (Anteile von Liegenschaften) übergibt die Stadt Feldkirch an den Treuhänder Dr. Ernst Dejaco, Rechtsanwälte GmbH, Mühletorplatz 12, 6800 Feldkirch, eine verbücherungsfähige Löschungserklärung in Bezug auf die an FB-Gesellschaften verkauften Liegenschaften und das eingeräumte Baurecht betreffende Wiederkaufsrecht. Die Treuhänderin verpflichtet sich gegenüber der Treugeberin (Stadt Feldkirch) vor und während der Bauphase betreffend die Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) von der übergebenden Lösungsquittung nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies erforderlich ist, um eine Lastenfreistellung von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteilen und Wohnungseigentumsobjekten herbeizuführen, die von FB-Gesellschaften zum Zwecke der Verwertung entgeltlich an Dritte veräußert werden.

Die Treuhänderin (Dr. Ernst Dejaco Rechtsanwälte GmbH) ist darüberhinaus von der Treugeberin (Stadt Feldkirch) ermächtigt, eine Gesamtlöschung aller noch vorhandenen Wiederkaufsrechte der Treugeberin durchzuführen, sobald das auf der jeweiligen Liegenschaft herzustellende Bauvorhaben fertiggestellt ist, wobei die Löschung für jene Liegenschaften einzeln nach deren Fertigstellung durchgeführt werden kann. Die Liegenschaft gilt als fertiggestellt, sobald die Fertigstellungsanzeige

gemäß § 43 BauG in rechtskonformer Weise von den jeweiligen Bauherren an die Baubehörde abgesendet wurde.

II.

Die Stadt Feldkirch als Berechtigte betreffend das Wiederkaufsrecht gemäß Pkt. 7. Kaufvertrag vom 20.11.2017 stimmt dem Schenkungs-vertrag, betreffend eine Teilfläche im Ausmaß von 59 m² aus GST-NR 4922/1 KG Altenstadt (Teilungsplan Vermessung Markowski Straka ZT GmbH; GZ 21.046/19) zu und verzichtet auf die Ausübung des Wiederkaufsrechtes hinsichtlich der Teilfläche im Ausmaß von 59 m².

10. ABA „Wolf-Huber-Straße“: Vergabe der Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten für das Projekt ABA „Wolf-Huber-Straße“, BA 69, werden entsprechend dem Angebot vom 14.02.2019 an die Firma STRABAG AG, Dornbirn, zu einem Angebotspreis von netto EUR 1.284.497,71 vergeben.

11. Umlegung Churwaldenstraße: Beteiligung der Stadt Feldkirch

Die Stadt Feldkirch beteiligt sich mit den ihr gehörenden GST-NR 1191 und GST-NR 1192 KG Altenstadt mit insgesamt 1.808 m² in privatrechtlicher Hinsicht an der Umlegung Churwaldenstraße zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch üblichen Bedingungen.

12. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Erwerb von Grundstücken/Teilflächen und Dienstbarkeiten; Verpachtung von Teilflächen

12.1. Die Stadt Feldkirch erwirbt aus GST-NR 200/2 vorkommend in EZ 1430 Grundbuch 92124 Tisis eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 126 m² und eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 196 m² zum Preis von EUR 110,00 pro m² zur Schaffung einer Gemeindestraße.

Die Stadt Feldkirch erwirbt ca. 97 m² aus GST-NR 230/9 vorkommend in EZ 832 Grundbuch 92124 Tisis zum Preis vom EUR 110,00 pro m² zur Schaffung einer Gemeindestraße.

Der Eigentümer des GST-NR 230/9 vorkommend in EZ 832 Grundbuch 92124 Tisis räumt im Ausmaß von ca. 62 m² zu Gunsten der Stadt Feldkirch die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung eines Umkehrplatzes auf GST-NR 230/9 wie im beiliegenden Lageplan dargestellt ein und stimmt der Einverleibung dieses Rechtes in der bezughabenden Einlagezahl ein. Das einmalige Entgelt für die Einräumung dieses Rechtes beträgt EUR 110,00 pro m².

Die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesen Rechtsgeschäften hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

12.2 Die Stadt Feldkirch erwirbt ca. 245 m² aus GST-NR 4005 vorkommend in EZ 275 Grundbuch 92116 Nofels zum Preis von EUR 10,00 pro m². Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Grundgeschäft hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

12.3 Die Stadt Feldkirch verpachtet ab dem 01.03.2019 eine Teilfläche aus GST-NR .275 KG Nofels, welche als Pferdestall samt Sattelkammer genutzt wird, sowie die Teilfläche aus GST-NR 1229/2 KG Nofels im Ausmaß von ca. 1.700 m² als Hofffläche. Der monatliche Pachtzins beträgt EUR 338,15 netto zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer (20 %), somit EUR 405,78 monatlich und den Betriebskosten. Der Pachtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.03.2019, wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und endet somit am 28.02.2029.

Des Weiteren stimmt die Stadt Feldkirch dem Zubau lt. beiliegendem Plan zu und verzichtet bei einer Umsetzung auf das Kündigungsrecht über die volle Laufzeit des Pachtvertrages. Die Kosten für den Zubau werden von der Pächterin getragen.

13. Änderung des Flächenwidmungsplans für Bereiche der Betriebsgebiete Paspels und Nofels

„Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung Betriebsgebiete Paspels und Nofels: Umzuwidmende Grundstücke‘ vom 07.02.2019 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in den Planunterlagen ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-Zl. 2018/6461-2‘ vom 07.02.2019, M1:2.000 sowie ‚Flächenwidmungsplan Neu, Plan-Zl. 2018/6463-1‘ vom 17.10.2018, M1:2.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

14. Genehmigung der Niederschrift über die 20. Sitzung der Stadtvertretung vom 11.12.2019

Genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen (s. Pkt. 4) und Entwürfe (s. Pkt. 3) liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.